## Noch etwas Geheimes

"Es besteht kein Zugangsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf die <u>Liste jugendgefährdender Medien</u> (Teile C und D), weil mit Veröffentlichung eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Verletzung der Unversehrtheit der Rechtsordnung droht." (Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 4. Juli 2013, Az.: 13 K 7107/11, via <u>Pornoanwalt.de</u>)

Echo: ung, ung, ung, ung.